

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9

München, den 15. Mai

1970

Datum	Inhalt:	Seite
6. 5. 1970	Siebente Landesverordnung zur Änderung der Grenzort-Ladenschlußverordnung	167
6. 5. 1970	Erste Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen und zum Gesetz über das Meß- und Eichwesen (1. ZustVEG).	168
12. 5. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe	168
15. 4. 1970	Verordnung über die Errichtung der Waldbauernschule Hohenkammer	168
16. 4. 1970	Landesverordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV)	169
21. 4. 1970	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten und der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau	171
23. 4. 1970	Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Bereich der öffentlichen Volksschulen, Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen	172
23. 4. 1970	Erste Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Fachschulen für Frauenberufe in Bayern	172
24. 4. 1970	Verordnung zu Art. 39 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung	173
24. 4. 1970	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden	173
27. 4. 1970	Verordnung zu Art. 120 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung	173
29. 4. 1970	Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern	174
24. 3. 1970	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 24. März 1970 Vf. 53-V-69 betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayer. Besoldungsrechts (Erstes Bayer. Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BayBesNG) vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215) auf die Vorlage des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 30. April 1969	180
28. 4. 1970	Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes	181

Siebente Landesverordnung zur Änderung der Grenzort- Ladenschlußverordnung Vom 6. Mai 1970

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Landesverordnung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Gemeinden in der Nähe der Bundesgrenze (Grenzort-Ladenschlußverordnung) vom 15. Januar 1958 (GVBl. S. 7) in der Fassung der Landesverordnungen vom 30. Ok-

tober 1958 (GVBl. S. 320), vom 14. Mai 1959 (GVBl. S. 171), vom 7. März 1961 (GVBl. S. 88), vom 12. Juli 1962 (GVBl. S. 104), vom 12. Januar 1966 (GVBl. S. 17) und vom 14. Mai 1968 (GVBl. S. 153) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

München, den 6. Mai 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Schedl

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Anlage

Liste der Gemeinden:

Regierungsbezirk Landkreis	Nr.	Ort
Oberbayern		
Berchtesgaden	1	Gemeinde Piding
Laufen	2	Stadt Freilassing
Miesbach	3	Gemeinde Kreuth
Schwaben		
Lindau/B.	4	Gemeinde Bösenreutin
	5	Gemeinde Hege
	6	Gemeinde Niederstaufen
	7	Gemeinde Scheffau
	8	Gemeinde Scheidegg/Allg.
	9	Gemeinde Sigmarszell
Füssen	10	Markt Weiler-Simmerberg
	11	Markt Nesselwang

**Erste Zuständigkeitsverordnung
zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen
und zum Gesetz über das Meß- und Eichwesen
(1. ZustVEG)**

Vom 6. Mai 1970

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), des § 27 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die der Staatsregierung zustehende Befugnis, die zur Ausführung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen zuständigen Behörden zu bestimmen, wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen. Die Zuständigkeit für das Verlangen auf Auskunft (§ 9 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen, § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen), die Nachschau (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen) sowie die Abwehr und Unterbindung von Zuwiderhandlungen (§ 33 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen) ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu regeln.

§ 2

In § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 4. Dezember 1968 (GVBl. S. 407) in der Fassung vom 25. September 1969 (GVBl. S. 317) wird nach Nr. 3 folgende Nr. 3 a eingefügt:

„3 a. das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht für Zuwiderhandlungen nach § 11 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709) und § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, 8 bis 12 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759);“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1970 in Kraft.
München, den 6. Mai 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Schedl

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe

Vom 12. Mai 1970

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 1968 (GVBl. S. 336), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landbauämter, soweit sie Hochschulbaumaßnahmen durchführen, und die Hochschulbauämter unterstehen fachlich unmittelbar der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1970 in Kraft.

München, den 12. Mai 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Schedl

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Verordnung

über die Errichtung der Waldbauernschule Hohenkammer

Vom 15. April 1970

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die „Waldbauernschule Hohenkammer — Staatliche Lehrstätte für private und körperschaftliche Landwirtschaft —“ errichtet. Sie ist der Oberforstdirektion München unmittelbar nachgeordnet. Ihr Sitz ist Hohenkammer.

§ 2

Die Waldbauernschule Hohenkammer hat die Lehrgangsteilnehmer in Ausbildungslehrgängen auf ihren späteren Beruf als Leiter von bäuerlichen Betrieben mit Waldbesitz oder als Waldfacharbeiter vorzubereiten und in Fortbildungs- und Sonderlehrgängen die Belange des Privat- und Körperschaftswaldes zu fördern.

Die Pflicht zum Besuch der örtlich zuständigen Berufsschule bleibt unberührt.

§ 3

Zur Regelung des Betriebs der Waldbauernschule Hohenkammer erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Lehrgangsordnung.

§ 4

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwal-

tung vom 17. November 1966 (GVBl. 1967 S. 90) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird eingefügt:

„g) die Waldbauernschule Hohenkammer.“

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

München, den 15. April 1970

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

Landesverordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV)

Vom 16. April 1970

Auf Grund des Art. 67 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143 ber. 1963 S. 120), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 1969 (GVBl. S. 184), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zweck und Inhalt
des Hochwassernachrichtendienstes

(1) Der Hochwassernachrichtendienst dient der Abwehr von Wasser- und Eisgefahr. Er umfaßt:

das Sammeln von Beobachtungen der Niederschläge, Wasserstände, Abflüsse, Eisanscheinungen und von anderen Beobachtungswerten, mit denen Hochwassernachrichten verbessert werden können,

das Auswerten dieser Beobachtungen zu Hochwassernachrichten und -berichten und ihre Weitergabe nach Hochwassernachrichtenplänen.

(2) Hochwassermeldungen und -nachrichten werden nach überörtlichen und örtlichen Hochwassernachrichtenplänen verbreitet. Die überörtlichen Hochwassernachrichtenpläne dienen dazu, die Bayerische Landesstelle für Gewässerkunde, die Hauptmeldestellen, das Staatsministerium des Innern und die Regierungen über die Hochwasserlage zu unterrichten. Nach den örtlichen Hochwassernachrichtenplänen werden die Meldestellen (§ 6) und Empfänger (§ 7) verständigt.

(3) Hochwassernachrichten, die nach örtlichen Hochwassernachrichtenplänen verbreitet werden, enthalten regelmäßig den letztbekanntesten Wasserstand am zugehörigen Pegel mit Angabe der Uhrzeit, ferner eine Vorhersage, wenn das in einem Hochwassernachrichtenplan vorgesehen ist. Ist eine Vorhersage nicht möglich, wird statt dessen für Schreibpegel die Tendenz angegeben. Vorhersagen beruhen auf Schätzungen; ihre Genauigkeit ist deshalb beschränkt.

§ 2

Bereich des Hochwassernachrichtendienstes

(1) Hochwassernachrichten werden durchgegeben

1. im bayerischen Donauegebiet für die Gewässer

Donau,

Iller,

Wörnitz,

Lech mit Wertach,

Paar,

Altmühl,

Naab mit Schwarzach und Vils

Regen,

Isar mit Loisach, Ammer, Amper,

Vils (Niederbayern),

Inn mit Mangfall, Isen, Tiroler Achen, Alz, Salzach mit Saalach, Rott;

2. im bayerischen Maingebiet für die Gewässer

Main mit Weißem und Rotem Main,

Rodach,

Itz,

Baunach,

Regnitz mit Rednitz, Pegnitz, Wiesent und Aisch,

Fränkische Saale mit Sinn,

Kahl.

(2) Die Durchgabe von Hochwassernachrichten für weitere Gewässer kann in örtlichen Hochwassernachrichtenplänen geregelt werden, wenn das zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr erforderlich und eine rechtzeitige Benachrichtigung möglich ist.

§ 3

Teilnehmer am Hochwassernachrichtendienst

Teilnehmer am Hochwassernachrichtendienst ist, wer als eine der nachgenannten Stellen oder Personen in einem Hochwassernachrichtenplan aufgeführt ist:

die Bayerische Landesstelle für Gewässerkunde (§ 4),

die Hauptmeldestellen mit den Beobachtern (§ 5),

die Meldestellen (§ 6),

die Empfänger (§ 7).

§ 4

Bayerische Landesstelle für Gewässerkunde

(1) Die Bayerische Landesstelle für Gewässerkunde leitet den Hochwassernachrichtendienst.

(2) Sie hat insbesondere

1. die überörtlichen Hochwassernachrichtenpläne aufzustellen und fortzuführen,

2. Meßanlagen einzurichten, soweit nicht Dritte zuständig oder hierzu verpflichtet sind,

3. Vorhersagemethoden weiterzuentwickeln,

4. Hochwasserberichte zu verbreiten,

5. den Vollzug der überörtlichen Hochwassernachrichtenpläne und die Aufstellung und Fortführung der örtlichen Hochwassernachrichtenpläne zu beaufsichtigen,

6. Meldeübungen in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren durchzuführen.

§ 5

Hauptmeldestellen

(1) Hauptmeldestellen sind die Wasserwirtschaftsämter (Straßen- und Wasserbauämter). Die Bayerische Landesstelle für Gewässerkunde kann Gemeinden, Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen, an den Bundeswasserstraßen im Einvernehmen mit der Bundeswasserstraßenverwaltung auch Dienststellen dieser Verwaltung Aufgaben einer Hauptmeldestelle übertragen.

(2) Die Hauptmeldestellen haben insbesondere

1. soweit sie Behörden der Wasserwirtschafts- oder Bundeswasserstraßenverwaltung sind, die örtlichen Hochwassernachrichtenpläne für sich, die ihnen unterstellten Dienststellen und ihre Beobachter aufzustellen und fortzuführen; die örtlichen Hochwassernachrichtenpläne für die übrigen Teilnehmer sind von den Wasserwirtschaftsämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) im Benehmen mit den Hauptmelde- und Meldestellen aufzustellen und fortzuführen,

2. ihre Beobachter nach den Hochwassernachrichtenplänen anzuweisen,

3. die eingehenden Meldungen auszuwerten und als Hochwassernachrichten (§ 1 Abs. 3) nach den örtlichen Hochwassernachrichtenplänen zu verbreiten,

4. nach den überörtlichen Hochwassernachrichtenplänen zu melden,
5. den Vollzug der von ihnen - auch für den Bereich anderer Hauptmeldestellen - herausgegebenen örtlichen Hochwassernachrichtenpläne zu beaufsichtigen.

§ 6

Meldestellen

(1) Meldestellen sind die Kreisverwaltungsbehörden; kreisangehörige Gemeinden können von den Landratsämtern zu Meldestellen nach den örtlichen Hochwassernachrichtenplänen bestimmt werden, wenn dadurch Hochwassernachrichten schneller oder sicherer verbreitet werden können. Aus denselben Gründen kann Meldestellen in den örtlichen Hochwassernachrichtenplänen die Weitergabe von Hochwassernachrichten an Teilnehmer außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zugewiesen werden.

(2) Die Meldestellen haben eingegangene Hochwassernachrichten nach den örtlichen Hochwassernachrichtenplänen unverändert weiterzugeben. Kann die Nachricht an einen Empfänger nicht über die im örtlichen Hochwassernachrichtenplan angegebenen Fernsprechanlüsse übermittelt werden, so ist die erste Nachricht über ein anlaufendes Hochwasser auf andere geeignete Weise, z. B. mit Telegramm oder durch Boten weiterzuleiten. Für weitere Nachrichten gilt das nur dann, wenn alle angegebenen Fernsprechanlüsse gestört sind und Gefahr im Verzug ist.

§ 7

Empfänger

Empfänger für Hochwassernachrichten sind die Gemeinden. Unternehmer von besonders gefährdeten Anlagen können als Empfänger in Hochwassernachrichtenplänen aufgeführt werden, wenn sie über einen Fernsprechananschluß verfügen und an der Gefahrenabwehr ein öffentliches Interesse besteht.

§ 8

Verpflichtungen der Gemeinden

Die am Hochwassernachrichtendienst teilnehmenden Gemeinden haben neben ihren Pflichten nach §§ 6 und 10

1. eingegangene Nachrichten über Hochwassergefahr im betroffenen Gemeindegebiet, insbesondere an Besitzer gefährdeter Gebäude und Anlagen und an Einrichtungen, die Aufgaben der öffentlichen Hilfe zu erfüllen haben, unverzüglich bekannt zu geben,
2. für die Bekanntgabe der Nachrichten einen Meldeplan aufzustellen und fortzuführen und ihn dem Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt), kreisangehörige Gemeinden auch dem Landratsamt zur Kenntnis zu geben,
3. die Beobachter von den für sie bestimmten Durchsagen der Hauptmelde- und Meldestelle unverzüglich zu verständigen,
4. auf Anforderung der Hauptmeldestelle den Beobachtern die Benutzung eines Fernsprechanchlusses zur jederzeitigen Durchgabe von Hochwassermeldungen zu ermöglichen,
5. nach Verpflichtung durch die nach Art. 75 Abs. 1 und 2 BayWG zuständige Behörde geeignete Personen als Beobachter zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Verpflichtung Dritter zur Teilnahme am Hochwassernachrichtendienst

(1) Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen in oder an Gewässern können durch die nach Art. 75 Abs. 1 und 2 BayWG zu-

ständige Behörde verpflichtet werden, mit ihren Bediensteten und ihren dafür geeigneten Sachmitteln im Hochwassernachrichtendienst mitzuwirken. Ihre Verpflichtungen bestimmen sich, soweit im Verpflichtungsbescheid keine Regelungen getroffen wurden, nach § 10, dem örtlichen Hochwassernachrichtenplan und § 5 oder § 6.

(2) Bürgerlich-rechtliche Vereinbarungen und Verpflichtungen auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Teilnahme am Hochwassernachrichtendienst bleiben unberührt.

§ 10

Gemeinsame Verpflichtungen der Teilnehmer

Die Teilnehmer am Hochwassernachrichtendienst (§ 3) haben

1. insbesondere durch Bereitstellen geeigneten Personals und den Erlaß von Betriebsvorschriften sicherzustellen, daß im Bedarfsfall der Hochwassernachrichtendienst durchgeführt werden kann,
2. andere Teilnehmer, die als Hauptmelde- und Meldestellen tätig sind, über Änderungen der Anschrift oder der Rufnummern der im örtlichen Hochwassernachrichtenplan angegebenen Fernmeldeanschlüsse unverzüglich zu unterrichten,
3. andere Teilnehmer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere in Notfällen Nachrichtenverbindungen zur Verfügung zu stellen oder die Aufgaben anderer Teilnehmer ganz oder teilweise zu übernehmen,
4. nach Anforderung der Hauptmeldestelle oder Meldestelle einzelne Nachrichten an andere Teilnehmer auf geeignete Weise, insbesondere durch Boten weiterzuleiten, wenn die im örtlichen Hochwassernachrichtenplan vorgesehenen Meldewege gestört sind,
5. an Meldeübungen teilzunehmen.

§ 11

Bekanntmachung

Amtliche Hochwasserberichte und -nachrichten (§§ 4 Abs. 2 Nr. 4; 5 Abs. 2 Nr. 3) dürfen von Rundfunk, Presse oder Dritten nur mit Quellenangabe unter deutlicher Abgrenzung von sonstigen Mitteilungen über Hochwasser bekanntgegeben werden. Änderungen des Wortlauts sind nur zulässig, wenn dadurch die Bekanntgabe nicht verzögert wird und die abfassende Dienststelle zustimmt.

§ 12

Eissprengung

Unbeschadet anderer Vorschriften darf Eis nur gesprengt werden, wenn der Veranlasser das vorher der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt - an Bundeswasserstraßen auch dem Wasser- und Schiffsamt - gemeldet hat.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. k) des Bayer. Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 12 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. k) und Nr. 5 Buchst. e) des Bayer. Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Bescheid nach § 9 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, sofern der Bescheid ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmungen verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 95 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

München, den 16. April 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahn- bauten und der Landesverordnung über Ent- gelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Großschiff- fahrtsstraße Rhein-Main-Donau

Vom 21. April 1970

Auf Grund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. 1970 I S. 1) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 1/70 vom 25. März 1970 (BAnz. Nr. 67), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl. S. 240) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen und dem Bundesminister für Wirtschaft folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten vom 4. Januar 1968 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch § 1 der Landesverordnung vom 28. November 1969 (GVBl. S. 403), wird wie folgt geändert:

An die Stelle der in § 2 Abs. 1 genannten Tafeln A, B, C und D treten die Tafeln A, B, C und D der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Großschifffahrtsstraße Rhein-Main-Donau vom 13. Oktober 1967 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 2 der Landesverordnung vom 28. November 1969 (GVBl. S. 403), wird wie folgt geändert:

An die Stelle der in § 2 Abs. 1 genannten Tafeln A, B, C und D treten die Tafeln A, B, C und D der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind.

München, den 21. April 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 18 vom 30. April 1970 bekanntgemacht.

„Anlage

TAFEL A

Anwendungsbereich:

Die Tafel A gilt für Beförderungen mit einer Nutzlast bis 12 t ohne Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,52	4 000	1,73
200	0,58	5 000	1,93
300	0,65	6 000	2,08
400	0,73	7 000	2,25
500	0,78	8 000	2,40
600	0,86	9 000	2,55
700	0,94	10 000	2,71
800	0,99	12 000	2,98
900	1,05	14 000	3,25
1000	1,11	16 000	3,51
1200	1,14	18 000	3,80
1400	1,20	20 000	4,07
1600	1,25	22 000	4,38
1800	1,30	24 000	4,58
2000	1,35	26 000	4,81
2500	1,46	28 000	5,09
3000	1,55	30 000	5,35
3500	1,65	je weitere angefangene 2000 m	0,26

TAFEL B

Anwendungsbereich:

Die Tafel B gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 12 t mit Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,62	1 800	1,50
200	0,68	2 000	1,56
300	0,78	2 500	1,67
400	0,88	3 000	1,82
500	0,99	3 500	1,90
600	1,07	4 000	2,03
700	1,14	5 000	2,25
800	1,20	6 000	2,43
900	1,25	7 000	2,58
1000	1,30	8 000	2,74
1200	1,35	9 000	2,92
1400	1,41	10 000	3,13
1600	1,46	je weitere angefangene 2000 m	0,20

TAFEL C

Anwendungsbereich:

Die Tafel C gilt für Beförderungen mit Einzelfahrzeugen und Sattelschleppern mit einer Nutzlast von mehr als 12 t sowie Lastzügen, Kippplastzügen und Allradkipplastzügen.

Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
0,25	0,60	32	4,04
0,50	0,75	35	4,32
0,75	0,88	38	4,57
1	1,02	41	4,83
2	1,17	44	5,08
3	1,28	47	5,34
4	1,42	50	5,60
5	1,54	55	6,02
6	1,66	60	6,45
7	1,75	65	6,88
8	1,86	70	7,29
9	1,97	75	7,73
10	2,08	80	8,14
12	2,27	85	8,57
14	2,44	90	8,99
16	2,64	95	9,42
18	2,82	100	9,84
20	3,01	105	10,32
22	3,23	110	10,77
24	3,38	115	11,22
26	3,54	120	11,67
28	3,74		
30	3,90	je weitere angefangene 5 km	0,45

TAFEL D

Anwendungsbereich:

Die Tafel D gilt bei Beförderungsleistungen, deren Entgelte nicht leistungsbezogen berechnet werden (Regieleistungen), soweit diese im Einzelfall höher sind als die Leistungssätze der Tafeln A, B oder C.

Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz in DM
3	10,65
4	11,97
5	13,44
6	14,67
7	15,79
8	16,58
9	17,52
10	18,50
11	19,13
12	19,77
13	20,80
14	21,39
15	22,07
16	22,86
17	23,30
18	23,89
19	24,68
20	25,27
21	25,70
22	26,39
23	26,98
24	27,76
25	28,41

Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Bereich der öffentlichen Volksschulen, Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen

Vom 23. April 1970

Auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73) erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnisse des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Einleitungsbehörde werden hinsichtlich der Beamten im Bereich der öffentlichen Volksschulen, Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen auf die für ihre Ernennung zuständigen Behörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Dienststrafordnung im Bereich der staatlichen Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen (DV VIB DStO) vom 28. September 1955 (BayBS II S. 595) außer Kraft.

München, den 23. April 1970

**Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Fachschulen für Frauenberufe in Bayern

Vom 23. April 1970

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, Art. 10, 29 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachschulen für Frauenberufe in Bayern vom 22. Mai 1963 (GVBl. S. 173), geändert durch die Schulordnung für die Fachschulen für Sozialpädagogik vom 22. Mai 1968 (GVBl. S. 247) und die Schulordnung für die Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik vom 18. Juli 1968 (GVBl. S. 273) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höheren Fachschulen führen nach Maßgabe der Nr. 67 zum Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Hauswirtschaft und landwirtschaftliche Hauswirtschaft, zum Studium der Erziehungswissenschaft, der Sozialwissenschaften, der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft sowie der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen.“

2. Nr. 67 erhält folgende Fassung:

„Prüflingen, die

- a) in der Abschlußprüfung einer Höheren Fachschule als Gesamtnote mindestens 2,5 erreicht haben,
- b) nach einem Gutachten des Prüfungsausschusses eine gute wissenschaftliche Befähigung haben und

c) mit Erfolg am Unterricht in allgemeinbildenden Fächern teilgenommen haben,

wird die fachgebundene Hochschulreife zum Studium der Erziehungswissenschaft, der Sozialwissenschaften und der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft zuerkannt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird den Prüflingen an den Höheren Frauenfachschulen ferner die Berechtigung zum Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Hauswirtschaft, den Prüflingen der Höheren Landfrauen-schulen die Berechtigung zum Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung landwirtschaftliche Hauswirtschaft und zum Studium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen verliehen.“

§ 2

(1) Absolventinnen der Höheren Fachschulen, die ihre Abschlußprüfung vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung abgelegt haben und denen die fachgebundene Hochschulreife nach Nr. 67 in der bisher geltenden Fassung verliehen worden ist, wird auf Antrag die Berechtigung nach Nr. 67 in der Fassung dieser Verordnung verliehen.

(2) Der Antrag ist bei der Schule zu stellen, an welcher die Abschlußprüfung abgelegt wurde. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist der Antrag unmittelbar beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus einzureichen.

(3) Dem Antrag sind das Abschlußzeugnis in Urschrift oder beglaubigter Abschrift sowie die nach Nr. 67 in der bisher geltenden Fassung ausgestellte Urkunde über die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife beizufügen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

München, den 23. April 1970

**Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus**

Dr. Huber, Staatsminister

Verordnung zu Art. 39 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung

Vom 24. April 1970

Auf Grund des Art. 39 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bei den Verwaltungsgerichten München und Ansbach wird je eine Kammer für Disziplinarsachen gebildet.

(2) Die Zuständigkeit der Disziplinarkammer bei dem Verwaltungsgericht München erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, die Zuständigkeit der Disziplinarkammer bei dem Verwaltungsgericht Ansbach erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

München, den 24. April 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilun- gen an die für die Gewerbeaufsicht zuständi- gen Landesbehörden

Vom 24. April 1970

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9 Nr. 11 und § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) sowie auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörden für die Entgegennahme von Mitteilungen und für Auskunftsverlangen im Sinne der §§ 1 und 3 der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden sind die Gewerbeaufsichtsämter. Die Mitteilungen sind bei der für den Sitz der Arbeitsstätte zuständigen Gemeinde einzureichen. Kreisangehörige Gemeinden leiten die Mitteilungen über das Landratsamt, kreisfreie Gemeinden dem Gewerbeaufsichtsamt unmittelbar zu.

§ 2

Zuständige oberste Landesbehörde für die Bestimmung der Form der Mitteilungen und des für die Verhältnisse maßgebenden Stichtages im Sinne des § 2 der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden ist das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 3

Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden wird der Zeitabstand, in dem die Mitteilungen zu machen sind, auf fünf Jahre bestimmt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 24. April 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 30. April 1959 (AMBl. S. 114) außer Kraft.

München, den 24. April 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**

Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung zu Art. 120 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung

Vom 27. April 1970

Auf Grund des Art. 120 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Dienstbezüge im Sinne des Abschnitts II und des Artikel 81 der Bayerischen Disziplinarordnung sind das Grundgehalt, der die Stufe 1 nicht übersteigende

Teil des Ortszuschlags, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen, die sonstigen gesetzlich geregelten Zulagen und bei Hochschullehrern die Zuschüsse zum Grundgehalt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.
München, den 27. April 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pöhner, Staatsminister

Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern

Vom 29. April 1970

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Prüfungsordnung:

Allgemeines

§ 1

Der Feststellung des Leistungsstandes der Studierenden während und am Ende der Ausbildung dienen:

- A) die Prüfung am Ende des 1. Semesters (§§ 3—12)
- B) die Vorprüfung (§§ 13 — 22)
- C) die Ingenieurprüfung (§§ 23 — 36)

sowie die vom Fachdozenten im Einvernehmen mit dem Direktor geforderten Studienarbeiten.

§ 2

(1) Für die Prüfungen unter A) bis C) und die Studienarbeiten gelten folgende Stufen der Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

(2) Den Noten sind die folgenden Definitionen zugrunde zu legen:

- a) die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
- b) Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- c) Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- d) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- e) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
- f) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

(3) Für die Prüfungsarbeiten, Studienarbeiten und im Zeugnis sind nur ganze Noten zulässig.

A) Prüfung am Ende des ersten Semesters

§ 3

(1) Gegen Ende des ersten Semesters werden in allen Pflichtfächern schriftliche Prüfungen abgehalten. Weitere Prüfungen während des Semesters (Zwischenprüfungen) sind zulässig. Die Teilnahme an den Prüfungen ist für alle Studierenden Pflicht.

(2) Wer die Studienarbeiten nicht termingerecht abliefern, wird zur Prüfung nicht zugelassen. In diesem Falle muß das erste Semester nochmals besucht werden. Muß aus diesem Grund die Zulassung zur Prüfung des ersten Semesters abermals verweigert werden, ist der Studierende vom Studium ausgeschlossen. Ferner wird nicht zugelassen, wer die Prüfungsgebühr nicht entrichtet hat. Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm die Gründe für diese Entscheidung, die durch den Direktor der Ingenieurschule getroffen wird, schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist auch auf die Regelung in Satz 3 hinzuweisen.

(3) Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer Pflichtprüfung nicht teilgenommen hat, erhält in diesem Fach, ohne Rücksicht auf die Bewertung etwaiger Studienarbeiten und Zwischenprüfungen, die Note 6; ebenso wird eine nicht abgegebene Arbeit mit der Note 6 bewertet.

§ 4

Die Nachholung einer Pflichtprüfung kann bei anerkannter Entschuldigung durch die Notenkonferenz (§ 7 Abs. 1) zugelassen werden. Hat ein Prüfling an einer Prüfung teilgenommen, so können gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfung als nicht abgelegt gelten soll, nachträglich nicht anerkannt werden. Nachprüfungen zwecks Notenaufbesserung sind ausgeschlossen.

§ 5

Unterschleif, auch nur Versuch oder Beihilfe hierzu, hat die Note 6 in der Prüfungs- oder Studienarbeit, in schweren Fällen als Gesamtnote in dem einschlägigen Fach zur Folge. Über die Schwere des Unterschleifs entscheidet die Notenkonferenz.

§ 6

(1) Art, Dauer, Zeitpunkt und Ort der Prüfungen sowie zugelassene Hilfsmittel bestimmt der Fachdozent im Einvernehmen mit dem Direktor. Zeitpunkt und Ort der Prüfung für die einzelnen Fächer sind zusammen mit den zugelassenen Hilfsmitteln spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin den Studierenden bekanntzugeben.

(2) Der Studierende kann in die korrigierte Prüfungs- und Studienarbeit Einsicht nehmen.

§ 7

(1) An der Notenkonferenz hat die Gesamtheit der an der Notenbildung im ersten Semester beteiligten Dozenten teilzunehmen. Den Vorsitz führt der Direktor oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Die Notenkonferenz beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Über die Sitzungen der Notenkonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(4) Die Zeugnisnoten werden nach Vorschlag des Fachdozenten durch die Notenkonferenz festgesetzt. Sie kann von dem Vorschlag des Fachdozenten abweichen; die Abweichung ist in der Niederschrift zu begründen.

(5) Bei der Bildung der Zeugnisnoten werden neben den Noten in den schriftlichen Prüfungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1) auch die Noten der Studienarbeiten (§ 3 Abs. 2 Satz 1) und der etwaigen Zwischenprüfungen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) angemessen berücksichtigt. Als Studienarbeiten gelten auch die Leistungen in den Übungen und Seminaren.

§ 8

Das erste Semester ist nicht bestanden, wenn in einem Fach die Zeugnisnote 6 oder in zwei Fächern die Zeugnisnote 5 vorliegt.

§ 9

(1) Auf Antrag wird ein Semesterzeugnis (Anlage 1) ausgehändigt. Es enthält die Noten für die Prüfungsfächer (§ 3 Abs. 1) des ersten Semesters.

(2) Ist das Semester nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 4).

§ 10

(1) Die nicht bestandene Prüfung darf nur einmal nach nochmaligem Besuch des Semesters wiederholt werden.

(2) Liegen zwei Noten 6 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen. Zwei Noten 5 zählen wie eine Note 6.

(3) Eine Ausnahme kann nur in besonderen Fällen durch den Direktor zugelassen werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens einen Monat nach Semesterschluß zu stellen.

§ 11

Das Semester kann freiwillig nur einmal und nur mit Zustimmung des Direktors wiederholt werden. In diesem Falle muß die Prüfung nochmals in allen Prüfungsfächern abgelegt werden. Der Prüfling hat die Wahl, ob er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen will.

§ 12

In jedem Wahlfach wird eine Zeugnisnote erteilt. Sie ist für das Vorrücken nicht wirksam.

B) Vorprüfung

§ 13

(1) Gegenstand der Vorprüfung sind alle Pflichtfächer des zweiten und dritten Semesters. Die Prüfungen erstrecken sich in diesen Fächern auf den Stoff des ersten Studienabschnittes (erstes bis drittes Semester).

(2) Die einzelnen Fächer werden gegen Ende des dritten Semesters geprüft, es sei denn, daß das betreffende Fach bereits im zweiten Semester abschließt. In diesem Falle findet die Prüfung in diesem Fach gegen Ende des zweiten Semesters statt (erster Abschnitt der Vorprüfung).

§ 14

(1) In allen Pflichtfächern werden schriftliche Prüfungen abgehalten.

(2) Die Teilnahme an den Prüfungen ist für alle Studierenden Pflicht.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend; § 4 und § 5 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Notenkonferenz der „Prüfungsausschuß für die Vorprüfung“ (§ 16) tritt.

§ 15

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Abschnitten der Vorprüfung sind:

- a) das Bestehen des ersten Semesters,
- b) der Besuch des dritten Semesters an der gleichen Ingenieurschule, an der die Vorprüfung abgelegt werden soll (für den zweiten Abschnitt der Vorprüfung),
- c) die termingerechte Abgabe der geforderten Studienarbeiten,
- d) die Entrichtung der Prüfungsgebühr zu Beginn des ersten Prüfungsabschnittes (§ 13 Abs. 2 Satz 2).

(2) Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm die Gründe für diese Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Beim Fehlen der in Absatz 1 unter Buchstabe c) genannten Voraussetzung muß das betreffende Semester nochmals besucht werden. Muß aus diesem Grunde die Zulassung zur Prüfung des gleichen Semesters abermals verweigert werden, ist der Studierende vom Studium ausgeschlossen. Hierauf ist der Bewerber in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 16

(1) Dem Prüfungsausschuß für die Vorprüfung gehören an:

- a) der Direktor der Ingenieurschule oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender,
- b) die Dozenten, die an der Notenbildung im einschlägigen Semester beteiligt sind.

(2) § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17

(1) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten (§ 13 Abs. 2 und § 15),
- b) Genehmigung der Vorschläge des Fachdozenten über Aufgabenstellung, Dauer der Prüfungsarbeiten und zugelassene Hilfsmittel,
- c) Festlegung von Zeit und Ort der Prüfung für die einzelnen Fächer,
- d) Festsetzung der Zeugnisnoten (§ 18).

(2) Zeitpunkt und Ort der Prüfung für die einzelnen Fächer sind zusammen mit den zugelassenen Hilfsmitteln spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin den Studierenden bekanntzugeben.

§ 18

(1) Die Zeugnisnoten werden nach Vorschlag des Fachdozenten durch den Prüfungsausschuß (§ 16) festgesetzt. Der Prüfungsausschuß kann von dem Vorschlag des Fachdozenten abweichen; die Abweichung ist in der Niederschrift zu begründen.

(2) Die Zeugnisnoten werden nach einem vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) durch Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger festgelegten Bewertungsschlüssel gebildet aus:

- a) den Noten der schriftlichen Prüfung,
- b) den Zeugnisnoten des 1. Semesters,
- c) den Noten der Studienarbeiten des zweiten und dritten Semesters. Als Studienarbeiten gelten auch die Leistungen in den Übungen und Seminaren.

§ 19

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer (§ 13) und das Gesamturteil erscheinen.

(2) Das Gesamturteil wird als arithmetisches Mittel auf zwei Dezimalstellen aus den Einzelnoten im Zeugnis gebildet. Aus den im Zeugnis für die allgemeinbildenden Pflichtfächer auszuweisenden Einzelnoten ist durch den Prüfungsausschuß eine Gesamtnote zu bilden, die dann als einfach zählende Note in das Gesamturteil einmündet. In jedem Wahlfach wird eine Zeugnisnote erteilt, die aber bei der Bil-

derung des Gesamturteils nicht mitzählt und für das Vorrücken nicht wirksam ist.

(3) Die Notenstufen für das Gesamturteil bemessen sich nach § 31 Abs. 3.

(4) Ist die Vorprüfung nicht bestanden (§ 20), erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 4).

§ 20

Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Pflichtfach die Zeugnisnote 5 erzielt wurde.

§ 21

(1) Ergibt sich in einem einzigen Fach der Vorprüfung (§ 13 und § 14 Abs. 1 Satz 1) im zweiten oder dritten Semester die Zeugnisnote 5, so muß nur die schriftliche Prüfung in diesem Fach innerhalb einer Woche nach Beginn des nächsten Semesters wiederholt werden. Die Note dieser schriftlichen Wiederholungsprüfung tritt bei der endgültigen Bildung der Zeugnisnote nach § 18 Abs. 2 an die Stelle der ersten schriftlichen Prüfung. Ergibt sich wieder keine bessere Zeugnisnote, so muß das entsprechende Semester und der in diesem Semester liegende Teil der Vorprüfung wiederholt werden.

(2) Das zweite oder dritte Semester und der in dem betreffenden Semester liegende Teil der Vorprüfung müssen ferner wiederholt werden, wenn zwei oder drei Zeugnisnoten 5 vorliegen; eine Note 6 zählt wie zwei Noten 5.

(3) Die Wiederholung des zweiten und dritten Semesters ist jeweils nur einmal möglich.

(4) Liegen vier Zeugnisnoten 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen. Eine Note 6 zählt wie zwei Noten 5.

(5) Eine Ausnahme von der Regelung in den Absätzen 3 und 4 kann nur in besonderen Fällen durch den Direktor zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens einen Monat nach Semesterschluß zu stellen.

§ 22

Für die freiwillige Wiederholung des zweiten oder dritten Semesters einschließlich der Vorprüfung gilt § 11 entsprechend.

C) Ingenieurprüfung

Durchführung der Prüfung

§ 23

(1) Die Ingenieurprüfung schließt die Ausbildung an der Ingenieurschule ab. Sie findet vor einem staatlichen Prüfungsausschuß (§ 28) statt.

(2) In der Ingenieurprüfung soll der Studierende zeigen, daß er befähigt ist, auf seinem Fachgebiet als Ingenieur tätig zu sein.

§ 24

(1) Prüfungsfächer sind alle Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes (viertes bis sechstes Semester). Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Stoff dieser Fächer.

(2) Die einzelnen Fächer werden gegen Ende des sechsten Semesters geprüft, es sei denn, daß das betreffende Fach bereits im vierten oder fünften Semester ausläuft. In diesem Falle findet die Prüfung gegen Ende des Semesters statt, in dem das Fach abschließt (erster Abschnitt der Ingenieurprüfung).

§ 25

- (1) Die Ingenieurprüfung besteht aus
- der schriftlichen Prüfung
 - der mündlichen Prüfung (Abs. 4) und
 - der Ingenieurarbeit.

(2) In allen Pflichtfächern werden schriftliche Prüfungen abgehalten. Die Arbeitszeit beträgt in min-

destens fünf Fächern je mindestens zwei Stunden. Das Staatsministerium legt Prüfungstermin, Arbeitszeiten und die zugelassenen Hilfsmittel fest und stellt nach Vorschlägen der zuständigen Fachdozenten die Prüfungsaufgaben. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung (§ 28).

(3) Mündlich kann in allen Prüfungsfächern (§ 24) geprüft werden. Die Entscheidung darüber, ob und in welchen Fächern ein Prüfling mündlich geprüft wird, trifft der Vorsitzende des Staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Mündlich muß in denjenigen Fächern geprüft werden, in denen in der schriftlichen Prüfung die Note 5 erzielt wurde. Es prüfen der Fachdozent und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorbereitenden Prüfungsausschuß (§ 27) bestimmt wird. Das Ergebnis wird von beiden Prüfern unabhängig voneinander festgelegt. Absatz 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses können anwesend sein.

(4) Über die mündliche Prüfung ist eine von den Prüfern zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, in der folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name des Prüflings, der Prüfer und der sonst anwesenden Personen,
- Prüfungsfach,
- Zeitpunkt und Dauer der Prüfung,
- Prüfungsfragen und Beurteilung der Antworten,
- Benotung.

(5) Die Teilnahme an den Prüfungen ist für alle Studierenden Pflicht.

(6) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend; § 4 und § 5 gelten für die schriftliche und mündliche Prüfung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Notenkonferenz der Staatliche Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung tritt.

§ 26

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Abschnitten der Ingenieurprüfung sind:

- Der Nachweis über die bestandene Vorprüfung,
- je nachdem der Besuch des vierten, fünften und sechsten Semesters, wobei mindestens das sechste Semester an der gleichen Ingenieurschule besucht werden muß, an der das Ingenieurzeugnis erworben werden soll,
- die termingerechte Abgabe der Studienarbeiten,
- die Entrichtung der Prüfungsgebühr zu Beginn des ersten Prüfungsabschnittes (§ 24 Abs. 2 Satz 2).

(2) Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen (§ 27 Abs. 3 Buchst. b)), so sind ihm die Gründe für diese Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Beim Fehlen der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Voraussetzung muß das Semester, in dem die Studienarbeit gefordert wurde, wiederholt werden. Muß aus diesem Grunde die Zulassung zur Prüfung des gleichen Semesters abermals verweigert werden, wird der Studierende vom Studium ausgeschlossen. Hierauf ist der Bewerber in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 27

(1) Dem „Vorbereitenden Prüfungsausschuß“ gehören an:

- der Direktor der Ingenieurschule als Vorsitzender oder sein ständiger Stellvertreter;
- die Dozenten, die an der Notenbildung beteiligt sind.

(2) § 7 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der „Vorbereitende Prüfungsausschuß“ hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten (§ 24 Abs. 2, § 26);
- b) Bestimmung der Erst- und Zweitprüfer für die schriftliche Prüfung (§ 25 Abs. 2 Satz 3).
- (4) Zeitpunkt und Ort der Prüfung für die einzelnen Fächer sind zusammen mit den zugelassenen Hilfsmitteln spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin den Studierenden bekanntzugeben.

§ 28

(1) Dem „Staatlichen Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung“ gehören an:

- a) ein Vertreter des Staatsministeriums oder mit Ermächtigung des Staatsministeriums der Direktor der Ingenieurschule oder der ständige Stellvertreter des Direktors als Vorsitzender,
- b) der Direktor der Ingenieurschule und sein ständiger Stellvertreter,
- c) die Dozenten, die an der Notenbildung beteiligt sind,
- d) die Erst- und Zweitprüfer der schriftlichen Prüfung.

(2) § 7 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Ergebnis der Ingenieurprüfung und Zeugnis

§ 29

Die Bewertung jedes einzelnen Prüfungsfaches wird durch den Prüfungsausschuß in einer abschließenden Sitzung nach Vorschlag der Fachdozenten anhand eines vom Staatsministerium durch Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger festgelegten Bewertungsschlüssels vorgenommen aus:

- a) dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
- b) dem Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) den Noten der Studienarbeiten des zweiten Studienabschnittes, sowie der Leistungen in Seminaren und Übungen.

§ 30

Die Ingenieurprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen zu prüfenden Pflichtfächern (§ 24 Abs. 1 Satz 1) mindestens mit „ausreichend“ beurteilt sind.

§ 31

(1) Über die bestandene Ingenieurprüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3), in dem die Noten der Prüfungsfächer (§ 24 Abs. 1 Satz 1), das Thema und die Note der Ingenieurarbeit sowie das Gesamturteil erscheinen.

(2) Das Gesamturteil wird anhand des Bewertungsschlüssels (§ 29) auf zwei Dezimalstellen gebildet. Aus den im Zeugnis auszuweisenden Einzelnoten der allgemeinbildenden Pflichtfächer ist durch den Staatlichen Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung eine Gesamtnote zu bilden, die dann entsprechend dem Bewertungsschlüssel in das Gesamturteil einmündet. In jedem Wahlfach wird eine Zeugnisnote erteilt, die weder für das Bestehen der Ingenieurprüfung, noch für die Bildung des Gesamturteils maßgebend ist.

(3) Das Gesamturteil kann lauten:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,00
nicht bestanden	= 4,01—6,00.

(4) Das Ingenieurzeugnis ist von dem Vorsitzenden des „Staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung“ und von dem Direktor der In-

genieurschule zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 32

Wer ab 1. Juli 1965 die staatliche Ingenieurprüfung bestanden hat, wird zum „Ingenieur (grad.)“ graduiert und erhält hierüber neben dem Ingenieurzeugnis eine durch das Staatsministerium ausgestellte Urkunde (Anlage 5).

§ 33

Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 4) mit den in der Prüfung erhaltenen Noten und mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.

Wiederholung der Prüfung

§ 34

(1) Hat der Prüfling in einem Fach der Ingenieurprüfung im vierten oder fünften Semester keine ausreichenden Leistungen erzielt, so muß er das betreffende Semester und den in ihm liegenden Teil der Ingenieurprüfung wiederholen.

(2) Hat der Prüfling nur in einem einzigen Fach des sechsten Semesters, in dem eine schriftliche Prüfung abgehalten wurde, keine ausreichenden Leistungen erzielt, so hat er nur die Prüfung in diesem Fach zu wiederholen. Diese Prüfung kann nur an der bisher besuchten Ingenieurschule zum nächsten Termin abgelegt werden. Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als einem Prüfungsfach muß der Prüfling das sechste Semester und den in diesem liegenden Teil der Ingenieurprüfung wiederholen.

(3) Eine Wiederholung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Teile der Ingenieurprüfung ist jeweils nur einmal, ein zweites Mal nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens einen Monat nach Semesterschluß bei der Ingenieurschule einzureichen. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende von einer nochmaligen Ablegung der Ingenieurprüfung ausgeschlossen.

§ 35

Für die freiwillige Wiederholung des vierten, fünften oder sechsten Semesters einschließlich der in diesen Semestern liegenden Teile der Ingenieurprüfung gilt § 11 entsprechend.

§ 36

Bei Rücktritt oder Unterbrechung der Ingenieurprüfung ohne anerkannte Entschuldigung gilt die Ingenieurprüfung als nicht bestanden. Andernfalls entscheidet der Staatliche Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung über Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung.

D) Ingenieurprüfung für Nichtstudierende (Fremdenprüfung)

§ 37

Zur Ingenieurprüfung an den Ingenieurschulen für Landbau in Bayern werden auch Bewerber zugelassen, die nicht an der Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule für Landbau teilgenommen haben.

§ 38

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die Bewerber

- a) im Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz in Bayern haben,
- b) eine den Aufnahmebedingungen für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern entsprechende schulische Vorbildung nachweisen,

- c) nach mit der Gehilfenprüfung abgeschlossener Lehre eine mindestens 5jährige einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben,
 d) die Prüfungsgebühr entrichtet haben.

(2) Auf die Zeit der einschlägigen beruflichen Tätigkeit kann die planmäßige Studienzzeit an einer höheren landwirtschaftlichen Fachschule oder Ingenieurschule für Landbau angerechnet werden.

(3) Nicht zugelassen werden Bewerber

- a) die bereits eine Ingenieurschule für Landbau besucht haben und nach den für diese maßgebenden Bestimmungen ein Semester oder die Vor- oder Ingenieurprüfung nicht mehr wiederholen dürfen,
 b) die aus disziplinarischen Gründen von den Ingenieurschulen für Landbau eines Landes ausgeschlossen wurden,
 c) gegen deren Persönlichkeit auf Grund des Führungsnachweises erhebliche Bedenken bestehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei dem Direktor der Ingenieurschule zu stellen, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) handgeschriebener, lückenloser Lebenslauf mit genauer Angabe des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
 b) amtliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate),
 c) Schul- und Praxiszeugnisse,
 d) selbstgefertigte Arbeiten aus der gehobenen Berufstätigkeit des Bewerbers,
 e) Angaben und Nachweis über die Art der Vorbereitung auf die Ingenieurprüfung,
 f) Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Ingenieurschule für Landbau besucht hat, gegebenenfalls unter Angabe von Zeit und Ort des Besuches,
 g) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium.

§ 39

(1) Für die Prüfungsausschüsse und den Vorsitz in den Prüfungen sind § 16, § 27 und § 28 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bewerber sind wie folgt zu prüfen:

- a) in allen Prüfungsfächern der Vorprüfung in entsprechender Anwendung von § 13, § 14, § 17 Abs. 1 Buchstaben a) und b), § 17 Abs. 2,
 b) in allen Prüfungsfächern der Ingenieurprüfung in entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 2, § 24, § 25.

(3) Der Bewerber ist in allen Prüfungsfächern der Vorprüfung und Ingenieurprüfung auch mündlich zu prüfen.

(4) Die Prüfung nach Absatz 2 findet im Rahmen der planmäßigen Vor- und Ingenieurprüfung statt.

§ 40

(1) Die Zeugnisnoten werden nach dem Vorschlag des Fachdozenten durch den „Staatlichen Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung“ nach den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgesetzt. Der Prüfungsausschuß kann von dem Vorschlag des Fachdozenten abweichen; die Abweichung ist zu begründen.

(2) Für die Einzelnoten ist § 2 maßgebend.

(3) Das Gesamturteil wird in entsprechender Anwendung von § 31 Abs. 2 ermittelt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern (§ 39 Abs. 2) mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

§ 41

(1) Über die bestandene Ingenieurprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer der Vorprüfung und der Ingenieurprüfung sowie das Gesamturteil erscheinen. § 31 Abs. 3 ist anzuwenden. Aus dem Ingenieurzeugnis muß hervorgehen, daß die Prüfung als Nichtstudierender abgelegt wurde.

(2) Ist die Ingenieurprüfung nicht bestanden, gilt § 33.

§ 42

Wer die Ingenieurprüfung für Nichtstudierende bestanden hat, wird zum „Ingenieur (grad.)“ graduiert und erhält hierüber neben dem Ingenieurzeugnis eine Urkunde (Anlage 5). Für die Ausstellung der Urkunde ist § 32 Abs. 2 maßgebend.

§ 43

(1) Hat der Prüfling in einem Fach oder in zwei Fächern keine ausreichenden Leistungen gezeigt, so kann er die Prüfung in diesem Fach oder in diesen Fächern im nächsten planmäßigen Prüfungstermin wiederholen (Ergänzungsprüfung).

(2) Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als zwei Fächern kann nur die ganze Prüfung im nächsten planmäßigen Prüfungstermin wiederholt werden (Wiederholungsprüfung).

(3) Wer die Ergänzungsprüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, wird zu einer erneuten Prüfung nicht mehr zugelassen.

(4) Freiwillig kann nur die gesamte Prüfung (§ 39 Abs. 2) im nächsten planmäßigen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

§ 44

Bei Rücktritt oder bei Unterbrechung der Ingenieurprüfung ist § 36 anzuwenden.

E) Nachträgliche Ausstellung von Ingenieururkunden

§ 45

(1) Personen, die bis zum 1. Juli 1965 die dreiklassigen (sechssemestrigen) Ackerbauschulen oder Höheren Ackerbauschulen in Bayern mit der staatlichen Abschlußprüfung abgeschlossen haben und denen die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Landwirt“ verliehen wurde, wird auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zuerkannt. Hierüber wird eine Urkunde (Anlage 6) ausgestellt.

(2) Für die Ausstellung der Urkunde ist § 32 maßgebend.

F) Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 46

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern vom 9. Juni 1965 (GVBl. S. 104) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die bis zum Ende des Wintersemesters 1969/70 die Vorprüfung oder bis zum Ende des Sommersemesters 1970 die Ingenieurprüfung ablegen, gelten die bisherigen Prüfungsbestimmungen.

(3) Studierende, die gem. § 9 der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern vom 9. Juni 1965 im Sommersemester 1969 das 2. oder 4. Semester nicht bestanden haben oder im Wintersemester 1969/70 das 5. Semester nicht be-

stehen, können in das nächsthöhere Semester aufsteigen. Die in diesen Semestern erzielten Leistungen sind gemäß § 17 Abs. 1 und § 31 der Prüfungsordnung vom 9. Juni 1965 bei Ermittlung der Zeugnisnote zu berücksichtigen.

München, den 29. April 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Anlage 1

(Bezeichnung der Ingenieurschule)

SEMESTERZEUGNIS

Herr

geboren am in

hat am Schluß des ersten Semesters die Prüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Vorrücken in das zweite Semester erhalten.

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

....., den 19.....

(Siegel)

Der Direktor:

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

- 1 = sehr gut = 1,00—1,50
- 2 = gut = 1,51—2,50
- 3 = befriedigend = 2,51—3,50
- 4 = ausreichend = 3,51—4,50
- 5 = mangelhaft = 4,51—5,50
- 6 = ungenügend = 5,51—6,00

Anlage 2

(Bezeichnung der Ingenieurschule)

VORPRÜFUNGSZEUGNIS

Herr

geboren am in

hat am Ende des 3. Semesters die Vorprüfung in der Fachrichtung Landbau

mit dem Gesamturteil (=) bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

....., den 19.....

(Siegel)

Der Direktor:

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

- 1 = sehr gut = 1,00—1,50
- 2 = gut = 1,51—2,50
- 3 = befriedigend = 2,51—3,50
- 4 = ausreichend = 3,51—4,50
- 5 = mangelhaft = 4,51—5,50
- 6 = ungenügend = 5,51—6,00

Notenstufen für das Gesamturteil:

- mit Auszeichnung bestanden = 1,00—1,50
- gut bestanden = 1,51—2,50
- befriedigend bestanden = 2,51—3,50
- bestanden = 3,51—4,00
- nicht bestanden = 4,01—6,00

Anlage 3

Doppelbogen: 1. Blatt Vorderseite

(Bezeichnung der Ingenieurschule)

INGENIEURZEUGNIS

Herr

geboren am in

hat am Ende des-Semesters 19..... die

Staatliche Ingenieurprüfung in der Fachrichtung Landbau *

nach der Prüfungsordnung vom 19..... abgelegt.

Er hat die Staatliche Ingenieurprüfung mit dem Gesamturteil

..... (=) bestanden.

....., den 19.....

Für den staatlichen Prüfungsausschuß:

Der Vorsitzende

Der Direktor

(Siegel)

* hier muß im Fall des § 41 der Prüfungsordnung eingefügt werden: als Nichtstudierender

Notenstufen für das Gesamturteil:

- mit Auszeichnung bestanden = 1,00—1,50
- gut bestanden = 1,51—2,50
- befriedigend bestanden = 2,51—3,50
- bestanden = 3,51—4,00
- nicht bestanden = 4,01—6,00

Doppelbogen: 2. Blatt Vorderseite

Die Leistungen des Herrn in den einzelnen Prüfungsfächern und in der Ingenieurarbeit werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Ingenieurarbeit

Die schriftliche Ingenieurarbeit wurde aus dem Fachgebiet

gewählt und dabei nachfolgendes Thema behandelt:

.....

, den 19.....

(Siegel) Der Direktor:

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

Anlage 4

(Bezeichnung der Ingenieurschule)

BESTÄTIGUNG

Herr
 geboren am in
 hat am Ende des-Semesters 19..... die
 Ingenieurprüfung / Vorprüfung / die Prüfung am
 Ende des ersten Semesters in der Fachrichtung
 Landbau nicht bestanden.
 Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern
 werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

....., den 19.....

(Siegel) Der Direktor:

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsord-
 nung vom abgehalten
 worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

Anlage 5

INGENIEUR - URKUNDE

Herr
 geboren am in
 hat am an der
 (Bezeichnung der Ingenieurschule)

die Staatliche Ingenieurprüfung in der Fachrichtung
 Landbau mit Erfolg abgelegt.

Mit dieser Urkunde wird er zum Ingenieur gradu-
 ert. Er erhält das Recht, die Bezeichnung
 „Ingenieur (grad.)“

zu führen.

München, den 19.....

(Siegel) Der Bayerische Staatsminister
 für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten

Anlage 6

INGENIEUR - URKUNDE

Herr
 geboren am in
 hat am an der
 (Bezeichnung der Schule)

eine der Ingenieurprüfung in der Fachrichtung
 Landbau gleichwertige Abschlußprüfung abgelegt.
 Er ist gemäß Abschnitt E der Prüfungsordnung für
 die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern vom
 29. April 1970 (GVBl. S. 174) in der jeweils geltenden
 Fassung berechtigt, die Bezeichnung „Ingenieur
 (grad.)“ zu führen.

München, den 19.....

(Siegel) Der Bayerische Staatsminister
 für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten

Bekanntmachung

**der Entscheidung des Bayerischen Verfas-
 sungsgerichtshofs vom 24. März 1970 Vf. 53-
 V-69 betreffend die Nachprüfung der Verfas-
 sungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des
 Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayer.
 Besoldungsrechts (Erstes Bayer. Besoldungs-
 neuregelungsgesetz — 1. BayBesNG) vom 12.
 Juli 1968 (GVBl. S. 215) auf die Vorlage des
 Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg
 vom 30. April 1969**

Gemäß Art. 45 des Gesetzes über den Verfassungs-
 gerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962
 (GVBl. S. 337) wird nächstehend die Entscheidung des
 Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 24. März
 1970 bekanntgemacht.

München, den 16. April 1970

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
 Der Generalsekretär:
 Dr. M e d e r, Senatspräsident

Vf. 53-V-69

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in
 der Sache

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art.
 3 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Neurege-
 lung des Bayer. Besoldungsrechts (Erstes Bayer.
 Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BayBesNG)
 vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215)
 auf die Vorlage des Bayer. Verwaltungsgerichts
 Würzburg vom 30. April 1969

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 24. März 1970, an der teilgenommen haben als Vorsitzender:

der Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bäurle,

als Beisitzer:

Präsident des Bayer. Obersten Landesgerichts Schäfer,

Senatspräsident Dr. Meder, Bayer. Oberstes Landesgericht,

Senatspräsident Dr. Grube, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Vizepräsident Dr. Domcke, Oberlandesgericht München,

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Preisenhammer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lersch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Oberstlandesgerichtsrat Dr. Preißler, Bayer. Oberstes Landesgericht,

Oberlandesgerichtsrat Streicher, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

Die Vorlage ist unzulässig.

Gründe:

1. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat durch Beschluß vom 30. 4. 1969 (Nr. 285 I 68) das Verfahren nach Art. 92 BV, Art. 44 Abs. 1 VfGHG ausgesetzt und die Sache dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung darüber vorgelegt, „ob das Erste Gesetz zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts (1. BayBesNG) vom 12. 7. 1968 (GVBl. S. 215) insoweit in seiner Anlage III zu Art. 3 Abs. 1 gegen Art. 118 Abs. 1 BV verstößt, als die Oberamtsrichter als aufsichtführende Richter bei Amtsgerichten mit 3 richterlichen Planstellen nicht bereits ab 1. 1. 1966 in die Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A übergeleitet worden sind“.

Der Beschluß ist außerhalb der mündlichen Verhandlung von den drei Berufsrichtern ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter gefaßt worden.

2. Die Vorlage ist unzulässig.

Den Beschluß, eine Sache gemäß Art. 92 BV, Art. 44 Abs. 1 VfGHG dem Verfassungsgerichtshof vorzulegen, kann das Gericht nur in der Besetzung fassen, in der die Endentscheidung, regelmäßig also das Urteil, zu erlassen ist. Sofern dabei nichtberufsrichterliche Mitglieder mitzuwirken haben, sind sie auch an dem Vorlagebeschluß zu beteiligen (VerfGH 2,95/97; 4,194/199; Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, RdNr. 3 zu Art. 92; vgl. zu Art. 100 GG: BVerfGE 16,305; 19,71/72; Leibholz-Rupperecht, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, RdNr. 18 zu § 80).

Demgemäß hätte das Verwaltungsgericht Würzburg den Vorlagebeschluß unter Mitwirkung nicht nur dreier Berufsrichter, sondern auch zweier ehrenamtlicher Verwaltungsrichter erlassen müssen. Über die Klage ist vom Verwaltungsgericht nach § 107 VwGO durch Urteil zu befinden, und zwar auch dann, wenn die Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet haben und deshalb von ihr abgesehen werden kann. Für solche Entscheidungen schreibt § 4 Abs. 3 VwGO die Mitwirkung dreier Berufsrichter und zweier ehrenamtlicher Richter vor, mag auch das Urteil gemäß § 117 Abs. 1 Satz 4 VwGO nicht der Unterschrift der letzteren bedürfen. Daher konnte auch der Vor-

lagebeschluß nur vom Verwaltungsgericht in seiner vollen Besetzung, also einschließlich der ehrenamtlichen Richter, gefaßt werden.

gez. Dr. Bäurle	Schäfer	Dr. Meder
gez. Dr. Grube	Dr. Domcke	Dr. Preisenhammer
gez. Dr. Lersch	Dr. Preißler	Streicher

Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes

Vom 28. April 1970

Die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226, ber. S. 236) und der Änderungen vom 22. Februar 1963 (GVBl. S. 45), vom 7. Juli 1965 (GVBl. S. 216), vom 17. April 1968 (GVBl. S. 150) und vom 19. Mai 1969 (GVBl. S. 162) wird auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) mit Zustimmung des Landesaussschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 31. März 1970 Nr. I B 2 — 3002 — 37/3) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Bediensteten“ ein Komma und die folgenden Worte eingefügt: „sowie sonstige Bezüge und Zuwendungen, sofern sie entsprechend auch zu den Versorgungsbezügen gezahlt werden;“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Umlage wird für die am ersten Werktag des Geschäftsjahres angemeldeten oder anmeldepflichtigen Bediensteten nach dem Umlagesatz aus den nach den Absätzen 1 und 2 umlagepflichtigen Bezügen erhoben, wobei für die ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge der Stand am ersten Werktag des Geschäftsjahres maßgebend ist. Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Umlagesatz wird von der Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesaussschusses festgesetzt. Er bemißt sich nach dem Verhältnis des Jahresaufwandes des Versorgungsverbandes einschließlich der Verwaltungskosten und einer angemessenen Rücklage zu der nach dem Stand am ersten Werktag des Geschäftsjahres festgestellten Jahressumme der umlagepflichtigen Bezüge und wird auf den nächsten vollen Hundertsatz aufgerundet. Der Umlagesatz kann für Gruppen von Mitgliedern abweichend festgesetzt werden.“

2. § 25 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zur Abfindung verheirateter Beamtinnen (Art 166 BayBG);“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 28. April 1970

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Mayer, Vizepräsident

Bayer. Staatsbibliothek
Postfach

PA34
1612

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3.70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).